

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Fa. ABO Wind AG

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat am 09. August 2016 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (Nordex N131, 3,3 MW Leistung, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 131 m) an folgenden Standorten beantragt:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 2	Wadern	Lockweiler	1	66/2
WEA 4	Wadern	Lockweiler	1	55/4
WEA 5	Wadern	Lockweiler	1	66/2
WEA 6	Wadern	Lockweiler	1	57/1

Gemäß Nr.1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Antragstellerin hat auf die Vorprüfung verzichtet und den Antrag mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht.

Über das Vorhaben wird gemäß §§ 10 i.V.m. 19 Abs. 3 BImSchG auf Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.
Die geplante Inbetriebnahme ist für das 3. Quartal 2019 vorgesehen.
Der Genehmigungsantrag der Firma ABO Wind AG vom 09. August 2016 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **21.12.2017** bis einschließlich zum **26.01.2018** bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Wadern
Marktplatz 13
66687 Wadern
Gebäude C, 2. OG, Zimmer C202
Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr
2. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Zimmer: 3.12
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **26.02.2018** bei den oben genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwendungsführers tragen.

Auf Verlangen eines Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **15.03.2018** ab 10 Uhr im Rathaus der Stadt Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern, Gebäude B, Sitzungszimmer B118, öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 04.12.2017

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Im Auftrag

gez.

Dr. Joachim Sartorius